

**Dipl. - Biol. Björn Leupolt**  
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96  
24598 Heidmühlen  
Tel.: 015120635595  
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Potenzialeinschätzung hinsichtlich Fledermausquartieren sowie  
artenschutzrechtliche Stellungnahme (Fledermäuse) für Bäume im  
Rahmen der geplanten Errichtung einer Produktionshalle auf dem  
Grundstück Mühlenredder 19 in Schleswig  
im Auftrag der Rücken & Partner GmbH**

24.07.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung und Methode</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Ergebnisse</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Artenschutzrechtliche Betrachtung (Fledermäuse)</b> .....	<b>3</b>
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG (nur Fledermäuse).....	5
<b>4. Anhang</b> .....	<b>7</b>



Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Vorliegendes Gutachten behandelt die Gruppe der Fledermäuse. Mittels einer Tagesbegehung am 25.03.2023 wurden die Bäume auf ihr Potenzial für Fledermausquartiere hin untersucht werden. Aufgrund des jahreszeitlichen Zeitpunktes der Begehung konnte eine Untersuchung auf einen aktuellen Besatz in Form von Fledermauswinterquartieren oder größeren Sommerquartieren (Wochenstuben) nicht erfolgen.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällungen das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtsstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

## 2. Ergebnisse

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt. Bezüglich der Lage der untersuchten Bäume verweise ich auf Abbildung 1.

**Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle**

qTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; pWoQ = potenzielles Wochenstubenquartier; Sth = Stammhöhle; Asth = Asthöhle

Grundstücksbereich	Befund	Fledermausquartierotenzial
Nord	Kein Befund	Kein Potenzial
Ost	Langer Spalt, keine größeren Höhlen	1x pWoQ, ansonsten max. pTQ
Süd	Tlw. größere Stammhöhlen	Mehrfach pWiQ, und pWoQ

In dem untersuchten Baum im Norden des Grundstücks wurden keine Höhlen, Spalten etc. ermittelt, in denen Potenzial für Fledermausquartiere besteht. Einer der Bäume im Osten des Grundstückes besitzt einen langen Spalt, in dem zur Sommerquartierzeit auch größere Fledermaussommerquartiere (z.B. Wochenstubenquartiere, in denen die Aufzucht der Jungtiere stattfindet) bestehen könnten. Die übrigen Bäume (siehe Photo 1 im Anhang) besitzen in kleineren Ast- oder Stammhöhlen etc. höchstens Fledermaustagesquartierpotenzial (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen). Potenzial für Fledermauswinterquartiere wurde hier nicht ermittelt. In den Kopflinden im Süden des Grundstückes (siehe Photo 2 im Anhang) bestehen zum Teil größere Stammhöhlen mit Potenzial für Fledermauswinterquartiere sowie auch größere Fledermaussommerquartiere.

## 3. Artenschutzrechtliche Betrachtung (Fledermäuse)

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

### **Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen**

Bei aktuellem Besatz der von der Fällung betroffenen Bäume durch Fledermäuse kann es bei Durchführung des Vorhabens zu Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen kommen. Dies gilt für beinahe alle Bäume innerhalb der Fledermaussommerquartierzeit (01.03. bis 30.11.) sowie für die Kopflinden im Süden des Grundstückes mit Fledermauswinterquartierpotenzial auch innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.). Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen müssten somit die Fällungen der östlich gelegenen Bäume innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit erfolgen. Bei einer möglichen Ganzjahresnutzung der Kopflinden im Süden des Grundstückes durch Fledermäuse muss hier kurz vor Fällung ein aktueller Besatz mittels Endoskopuntersuchung ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbesatzes ist hierbei im Winter höher als zur Sommerquartierzeit. Möglich erscheint auch die Fällung der Bäume,

wenn vorher durch eine intensive Besatzkontrolle ein aktueller Besatz ausgeschlossen werden kann. Hierbei ist zur Brutvogelzeit (01.03. bis 30.09.) auch ein möglicher Besatz durch Vögel auszuschließen.

### **Zu berücksichtigende Lebensstätten**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen potenziell Fledermausquartiere im Sinne des § 44 BNatSchG und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen durch das Vorhaben verloren. Dieser Verlust kann jedoch durch die ortsnahe Anbringung von Fledermauskästen ausreichend ausgeglichen werden. Die Höhe dieses Ausgleiches sollte jedoch erst nach der Besatzkontrolle (siehe oben) bestimmt werden, da dann dieser besser eingeschätzt werden kann.

### **3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG (nur Fledermäuse)**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt bei Fällung der nördlich und östlich bestehenden Bäume zur Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) bei Fehlen von Fledermauswinterquartierpotenzial nicht ein. Möglich erscheint auch eine Fällung nach vorheriger Besatzkontrolle mit negativem Befund (Vermeidungsmaßnahmen). Bei Fällung der südlichen Kopflinden muss bei potenzieller Ganzjahresnutzung vor Fällung ein aktueller Besatz ausgeschlossen werden. Sollten Fällungen innerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden, müsste vorher ein Besatz durch Brutvögel ebenfalls ausgeschlossen werden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von größeren Fledermaussommer- oder Winterquartieren können insbesondere durch Fällung der Kopflinden durch das Vorhaben verloren gehen. Der hierfür notwendige Ausgleich in Form der ortsnahen Installation von Fledermauskästen sollte im Rahmen der Besatzkontrollen ermittelt werden. Bei fachgerechter Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen wird dieses Verbot nicht verletzt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die Fällungen, wie oben beschrieben durchgeführt werden (Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Somit wäre aus gutachterlicher Sicht auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

#### 4. Anhang



Photo 1: Bäume im östlichen Bereich des Grundstückes



Photo 2: Kopflinden im Süden des Grundstückes